

157c. (1572. Aus derselben Landes=Ordnung:) Als auch unser Landschafft bey uns underthenige erinnerung gethan, das wir in unser Cantzley Ordnung der Tax wollen gnediglich auffrichten . . .
Ebenda, Tit. VIII.

158a. (1524. Reichsabschied zu Nürnberg. Einleitung:) Nachdem auf Unserm nechsten zu Nürnberg gehaltenen Reichs=Tag, durch . . . Unsern . . . Bruder . . . auch Churfürsten, Fürsten . . . und Ständen . . . von etlichen wichtigen deß Heil. Röm. Reichs obliegenden Sachen gehandelt und gerathschlagt, und sich eines Theils derselben . . . fürgenommenen und gehandelten Puncten . . . biß auf Unser Bewilligung beschloffen, eines Theils derselbigen, als die Execution im Heil. Reich auffzurichten. Item: Eines Anschlags zu einer beständigen beharrlichen Hülff gegen den Feind des Christlichen Namens, dem Türcken zu ereignen, in weiter Bedacht, und hinder sich an ihr Landschafft und Unterthanen zu bringen, Zeit genommen, deßhalben sie sich dann eines andern Tags . . . verglichen . . . —

Neue Sammlung d. Reichsabsch. II. Teil, S. 253.

158b. (1550. 14. Okt. Privileg für die Oberstände in Brandenburg. Vgl. Sz. 155a). Wir Joachim . . . marggraf zu Brandenburgt, . . . ihun kund . . ., als wir . . . unsern . . . lieben getrewen prelaten grafen hern geistlichen und denen von der ritterschafft und steten unsers churfürstenthumbs der mark zu Brandenburgt auf gemeinen landtagen . . . unser höchstes obligen bedrengnus und beschwerung unserer schulde halben . . . fürtragen lassen . . ., und dann . . . berürte unser . . . landstende . . . statliche stewarten zur bezalung . . . unser schulde aus gutherziger trewer wolmeinung uns, auch landen und leuthen zu trost, bewilligt und sich unserer landstende und prelaten grafen hern geistlich vom adel uber ihre habende privilegien und statliche revers, darüber sie es zu thund nicht schuldig gewesen, aus lauter trew gutwilligkeit . . . in solche bewilligung so weit eingelassen, daß sie ihres theils zu bezalung unserer schulde von iedem pferde, so stragt und viele sie uns ein ieder theil aus inen zu dienen schuldig, auf funf jar lang jerlich 20 gulden und dann ein gibelgelt, von einem ieden huefner einen gülden und einen cossaten ein halb gülden, auf 14 jhar lang jerlich auszubringen und darüber das biergelt noch auf sechs jahr und auch also 14 jhar lang bewilligt, seind wir